

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON
BEITRÄGEN FÜR FELD- UND WALDWEGE
DER
ORTSGEMEINDE HÖHEISCHWEILER
VOM 28.02.1996

Der Gemeinderat Höheischweiler hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs.1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 die folgende Satzung der Ortsgemeinde Höheischweiler über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Höheischweiler erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Höheischweiler gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 **Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Dabei ist vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen auszugehen.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 **Gemeindeanteil**

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Höheischweiler selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a. als Reit- und Radwege sowie
 - b. für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7 **Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde

zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind in 4 Raten, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Kleinbeträge die 15,34 € nicht übersteigen, werden am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege -Beitragssatzung Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Höheisweiler vom 09.07.1987.

Höheisweiler, den 28.02.1996

Zimmermann, Ortsbürgermeister